

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Selmsdorf über die Inkraftsetzung der 1. Vorwegnahme der Entscheidung nach § 76 BauGB im Umlegungsverfahren U 1 „Lindenstraße“ nach § 53 BauGB

1. Die am 12. April 2018 nach § 76 BauGB aufgestellte 1. Vorwegnahme der Entscheidung für das Umlegungsgebiet U 1 „Lindenstraße“ ist am 17. April 2018 unanfechtbar geworden.
2. Mit dieser Bekanntmachung wird nach § 72 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) der bisherige Rechtszustand durch den in der Umlegungsregelung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.
3. Die Berichtigung des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.
4. Diese Bekanntmachung kann von den Betroffenen innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach dieser öffentlichen Bekanntmachung, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsvorsteher des Amtes Schönberger Land, Markt 15, 23923 Schönberg zu erheben.

Selmsdorf, den 17. April 2018

gez. Kreft
Bürgermeister

(Siegel)

Im Internet unter [www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des](http://www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen%20mit%20Ablauf%20des) 18.04.2018 bekannt gemacht.